

1. Allgemeines, Vertragsschluss

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen unseres Unternehmens an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen („Besteller“) im Rahmen von Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträgen. Geschäftsbedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns – ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.2. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere auch mündliche Nebenabreden und Zusicherungen von Mitarbeitern oder Vertretern, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Nachträgliche Auftragsänderungen und Fertigungsaufträge bedürfen zu ihrer Annahme unserer schriftlichen Bestätigung. Bei kurzfristigen Lieferungen oder Kleinstaufträgen bleibt uns vorbehalten, den Auftrag im Rahmen der Rechnung zu bestätigen. Angebote über Lohnfertigung erfolgen unsererseits vorbehaltlich der physikalischen Machbarkeit.
- 1.3. Für die Schriftform nach diesen Bedingungen ist auch die Textform ausreichend.
- 1.4. Vereinbarte Handelsklauseln gelten in der bei Vertragsabschluss veröffentlichten Fassung der INCOTERMS der Internationalen Handelskammer. Ist eine Ware frachtfrei zu liefern, so gelten die INCOTERMS-Vorschriften mit der Maßgabe, dass der Besteller auch die Versicherung bis zur Ankunft der Ware am Bestimmungsort trägt.
- 1.5. Von uns herausgegebene technische Daten, Analysen und Qualitätsbeschreibungen entsprechen unserem derzeitigen Wissensstand. Sie werden erst durch Aufnahme in unsere Auftragsbestätigung Bestandteil des Vertrages.
- 1.6. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Lichtbildern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 1.7. Bei Aufträgen zur Lohnherstellung oder -bearbeitung (Abschnitt 7.) erfolgt der Vertragsschluss unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Bereitstellung der vom Auftraggeber beizustellenden Produkte.

2. Abrufaufträge

Soweit nichts Anderes ausdrücklich vereinbart und von uns schriftlich bestätigt ist, gilt für Abrufaufträge eine maximale Laufzeit von 12 Monaten, beginnend mit dem Tag der Auftragsbestätigung. Nach Ablauf der maximalen Laufzeit hat uns der Besteller für noch nicht abgenommene Mengen bereits erbrachte Vorleistungen und/oder für die Beschaffung von Ausgangsstoffen und Materialien Ersatz zu leisten.

3. Preise

- 3.1. Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts Anderes vereinbart ist, ab Werk oder Lager. Alle sonstigen Kosten wie z. B. Verpackung, Frachten, Zölle, Montage, Versicherungsprämien etc. sowie die gesetzliche Umsatzsteuer werden zusätzlich berechnet.
- 3.2. Wir behalten uns vor, die vereinbarten Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Kosten für die Beschaffung von Rohstoffen erhöhen oder absinken. Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Rohstoffkosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Energiekosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. der Rohstoffkosten, sind von uns die Preise zu ermäßigen, soweit

diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Wir werden bei der Ausübung unseres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Besteller ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

- 3.3. Wir verkaufen grundsätzlich in Euro. Bei Verkauf in fremder Währung sind wir berechtigt, den Besteller mit einem eventuellen Kursverlust zu belasten, der sich ab Zustandekommen des Vertrages bis zum Eingang der Zahlung bei uns ergibt.

4. Zahlung und Verrechnung

- 4.1. Der Kaufpreis ist zahlbar netto Kasse bei Lieferung der Ware, soweit nichts Anderes vereinbart ist. Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank und die weitere Erfüllung des Kontraktes zu verweigern. Inkasso- und Mahnspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. § 353 HGB bleibt unberührt. Die Zahlung in Wechseln ist ausgeschlossen.
- 4.2. Das Recht zur Zurückbehaltung und Aufrechnung steht dem Besteller nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, sie auf demselben Vertragsverhältnis mit uns beruhen oder ihn nach § 320 BGB zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden.
- 4.3. Gerät der Besteller mit dem Ausgleich einer Rechnungsforderung über einen mehr als unerheblichen Betrag mindestens einen Monat in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, getroffene Skonto-Vereinbarungen sowie Vereinbarungen über Zahlungsziele, für alle zu diesem Zeitpunkt offenen Forderungen zu widerrufen und diese sofort fällig zu stellen.
- 4.4. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird oder treten andere Umstände ein, die auf dessen wesentliche Verschlechterung der Leistungsfähigkeit schließen lassen, können wir die Rechte aus § 321 BGB ausüben. Dies gilt auch, soweit unsere Leistungspflicht noch nicht fällig ist, einschließlich künftig entstehender Zahlungsforderungen aus Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt. Wir können in solchen Fällen ferner alle nicht verjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller fällig stellen. Als mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gilt auch, wenn der Besteller mit einem mehr als unerheblichen Betrag mindestens einen Monat in Zahlungsverzug ist, ferner bei einer erheblichen Herabstufung des für ihn bestehenden Limits bei unserer Warenkreditversicherung.

5. Liefermenge, Lieferfrist und Folgen eines Lieferverzugs

- 5.1. Unsere Produktkalkulation basiert auf den vorgegebenen Mengenangaben. Fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 5 % der bestellten Menge sind zulässig. Bei Bereitstellung der Rohstoffe durch den Besteller ist mit einem produktionsbedingten Schwund von etwa 2 % zu rechnen. Für den Fall der Lieferung in Aufsetz- oder fest verbundenen Tanks sowie in Silofahrzeugen gelten Abweichungen von +/- 10 % der vereinbarten Menge als vertragsgemäß. Solche Mengenabweichungen mindern bzw. erhöhen den vereinbarten Kaufpreis entsprechend. Die Angabe einer „circa“-Menge berechtigt uns zu einer Über-/Unterschreitung von bis zu 10 %.
- 5.2. In unseren Auftragsbestätigungen angegebene Liefertermine oder -fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich von uns schriftlich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- 5.3. Die verbindliche Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und

- kaufmännischen Einzelheiten sowie Vorlage der eventuell erforderlichen Genehmigungen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Versandbereitschaft dem Besteller innerhalb der Lieferfrist mitgeteilt wurde. Etwaige dem Besteller innerhalb der Lieferfrist verlangte Änderungen in der Ausführung des Liefergegenstandes unterbrechen und verlängern die Lieferfrist entsprechend.
- 5.4. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (zB Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, unsere Lieferkette beeinflussende Epidemien, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche Erklärung in Textform uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.
- 5.5. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag sind wir verpflichtet, dem Besteller Restmengen des von ihm beigestellten Materials und Ausgangsstoffe zurückzugeben. Material- und Stoffrestmengen, die von uns im Auftrage und auf Kosten des Bestellers beschafft worden sind, sind von dem Besteller gegen entsprechende Vergütung zu übernehmen.
- 5.6. Tritt aus anderen Gründen eine Lieferverzögerung ein, so muss uns der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Wird auch innerhalb dieser Nachfrist der Liefergegenstand durch uns nicht zum Versand gebracht, so ist der Besteller berechtigt, nach Fristablauf für diejenigen Teile zurückzutreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht versandt oder als versandbereit gemeldet waren. Nur wenn die bereits erbrachten Teilleistungen für den Besteller ohne Interesse sind, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.
- 5.7. Wir haften nicht bei Unmöglichkeit oder Verzögerung der Erfüllung von Lieferverpflichtungen, wenn und soweit die Unmöglichkeit oder Verzögerung auf vom Besteller veranlassten Umständen, insbesondere darauf beruhen, dass er seine öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen z. B. im Zusammenhang mit der europäischen VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt. Dies gilt entsprechend für eine vom Besteller angeforderte Endverbleibserklärung, sofern wir nach der Chemikalien-Verbotsverordnung berechtigt oder verpflichtet sind, eine solche einzuholen.
- 5.8. Sind wir mit einer Lieferung oder sonstigen Leistung in Verzug, kann der Besteller Ersatz des Verzugsschadens neben der Leistung verlangen; bei leichter Fahrlässigkeit jedoch beschränkt auf höchstens 10 % des vereinbarten Preises für die in Verzug geratene Leistung. Das Recht des Bestellers auf Schadensersatz statt der Leistung nach Maßgabe der folgenden Ziff. 10 bleibt unberührt.
- 5.9. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung ist durch uns zu vertreten.
- 6. Versand, Verpackung und Gefahrübergang**
- 6.1. Alle unsere Lieferungen erfolgen ab Werk. Fracht, Versicherungskosten und Zölle gehen zu Lasten des Bestellers, wobei der Besteller für die Einhaltung der ausländischen Zoll- und Einfuhrvorschriften Sorge zu tragen hat. Sofern nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist, können wir die Versandart sowie die Versandpackung bestimmen. Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers in dessen Namen und zu dessen Lasten geschlossen.
- 6.2. Der Versand des Liefergegenstandes erfolgt zu Lasten und auf Gefahr des Bestellers. Mit der Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lagers oder Lieferwerkes geht die Gefahr, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort, auf den Besteller über. Verzögert sich die Absendung durch ein Verhalten des Bestellers, so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 6.3. Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, sie nach unserer Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und sofort zu berechnen. Nimmt der Besteller den Liefergegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, so ist er trotzdem zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet.
- 6.4. Die Einlagerung der vom Besteller beigestellten Materialien und Ausgangsstoffe sowie der halbfertigen und fertigen Waren erfolgt durch uns auf Kosten und Gefahr des Bestellers.
- 7. Pflichten des Bestellers bei Aufträgen zur Lohnherstellung oder -bearbeitung**
- Sofern uns der Besteller mit der Herstellung eines Produktes oder mit der Bearbeitung von durch ihn beigestellten Waren oder Material jeweils nach seinen Vorgaben/Aweisungen beauftragt (Lohnherstellung oder -bearbeitung) gilt zusätzlich:
- 7.1. Der Besteller ist für die Konzeption und/oder Gestaltung der Verpackung verantwortlich. Notwendige Informationen, insbesondere Herstellungs- und Prüfanweisungen, müssen in diesem Fall rechtzeitig und vollständig in schriftlicher Form übergeben werden.
- 7.2. Der Besteller hat das spezifizierte und/oder beigestellte Material sowie Ausgangsstoffe auf ihre Tauglichkeit zum Verwendungszweck zu überprüfen. Er stellt uns ausdrücklich von der Verpflichtung zur Wareneingangskontrolle frei.
- 7.3. Dem Besteller obliegt die Pflicht, uns rechtzeitig und vollständig auf eventuelle Gefahren, die von dem beigestellten Material und/oder den Ausgangsstoffen ausgehen, hinzuweisen.
- 7.4. Das nach den Angaben des Bestellers hergestellte Produkt muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und durch die Herstellung dürfen keine Rechte Dritter, insbesondere Urheber- und Patentrechte, verletzt werden.
- 7.5. Der Besteller haftet uns für jeden Schaden, der uns infolge einer von ihm zu vertretenden Verletzung vorgenannter Pflichten entsteht.
- 7.6. Uns steht an den uns zur Bearbeitung übergebenen Waren und an dem beigestelltem Material ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht zu. Darüber hinaus räumt uns der Besteller an diesen Waren oder an diesem Material ein vertragliches Pfandrecht zur Absicherung unserer Vergütungsforderung ein, das auch für Forderungen aus früher durchgeführten Aufträgen gilt.
- 8. Eigentumsvorbehalt**
- 8.1. Das Eigentum an der verkauften Ware geht erst mit restloser Bezahlung des Kaufpreises auf den Besteller über (Vorbehaltsware). Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt). Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Der Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen. Bei Vorkasse- oder Bargeschäften im Sinne von § 142 Insolvenzordnung gilt ausschließlich der einfache Eigentumsvorbehalt gemäß Satz 1, der Saldovorbehalt gilt dann nicht.
- 8.2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als

- Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 8.1
- 8.3. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt dadurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware, so überträgt der Besteller an uns das Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache und verwahrt diese Güter unentgeltlich für uns. Die aus der Verarbeitung oder durch Verbindung oder Vermischung entstandenen Sachen gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 8.1.
- 8.4. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen, und solange er nicht in Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung nebst Nebenrechten in dem sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Umfang auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.
- 8.5. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar in voller Höhe. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 8.1
- 8.6. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe unseres Rechnungsbetrages abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziff. 8.3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
- 8.7. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen diese Einziehungsermächtigung; hierzu sind wir bei Zahlungsrückstand des Bestellers sowie bei einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse berechtigt. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen bzw. zur Verfügung zu stellen. In den Fällen des Zahlungsrückstandes oder der wesentlichen Vermögensverschlechterung können wir ferner Rückgabe der Vorbehaltsware oder Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Bestellers verlangen; in diesen Fällen sind wir auch berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Geschäftsräume des Bestellers zu betreten und die Vorbehaltsware sicherzustellen. Derartige Maßnahmen gelten nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich erklären.
- 8.8. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware durch Dritte muß uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.
- 8.9. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um insgesamt mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.
- 8.10. Falls der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Staates, in welchen die Ware verbracht wird, unwirksam ist, so gilt diejenige Sicherheit für Ansprüche als vereinbart, die in dem betreffenden Land wirksam vereinbart werden kann und dem Eigentumsvorbehalt wirtschaftlich am nächsten kommt. Der Besteller ist verpflichtet, die hierzu erforderlichen Maßnahmen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht zu ergreifen.
- 9. Mängelrügen und Sachmängelhaftung**
- 9.1. Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder der Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit,

- Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellung derselben (z. B. Zeichnungen, Abbildungen, Muster) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Zusicherungen und Garantien müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein. Technische Spezifikationen in Informations- und Werbeschriften, die von uns, unseren Vorlieferanten oder Gehilfen öffentlich abgegeben werden, sind nur verbindlich, wenn diese von uns ausdrücklich in der Auftragsbestätigung als solche bestätigt werden. Kleinere Änderungen an der Konzeption und Gestaltung der Verpackung bleiben uns vorbehalten. Bei Fertigung/Lieferung nach Bestellerzeichnung oder -anweisung übernehmen wir keine Gewährleistung für die Eignung zu dem vorgesehenen Verwendungszweck.
- 9.2. Sachmängel der Ware sind unverzüglich, spätestens 7 Tage seit Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. In allen Fällen ist die Ware in nach Entdeckung des Mangels in unverändertem Zustand zur Prüfung durch uns bereitzuhalten. Verstößt der Besteller gegen die Anzeigepflicht oder be- oder verarbeitet er die Ware nach Entdeckung des Mangels oder stellt er die Ware nicht zur Besichtigung zur Verfügung, so gilt die Ware als genehmigt. Die vorstehenden Regelungen dieses Absatzes gelten bei Herstellung eines Werkes entsprechend. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor dem Einbau oder der Verarbeitung zu erfolgen.
- 9.3. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder eine mangelfreie Ware liefern (Ersatzlieferung, beides Formen der Nacherfüllung). Bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Besteller nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm nur das Minderungsrecht zu. Die vorstehenden Regelungen dieses Absatzes gelten bei Herstellung eines Werkes entsprechend.
- 9.4. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind, maximal begrenzt auf 150 % des Kaufpreises. Weitere Aufwendungen wie z. B. Sortierkosten übernehmen wir nur nach Maßgabe von Ziff. 10. dieser Bedingungen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurde, übernehmen wir nicht.
- 9.5. Unsere weitergehende Haftung richtet sich nach Abschnitt 10. dieser Bedingungen. Rückgriffsrechte des Bestellers nach §§ 445b, 478, 479 BGB bleiben unberührt.
- 10. Allgemeine Haftungsbegrenzung**
- 10.1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir – auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist unsere Haftung, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen.
- 10.2. Die Beschränkungen aus 10.1 gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten. Vertragswesentlich sind die Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung sowie die Freiheit der Ware von Mängeln, die ihre Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträch-

- tigen und ferner Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die den Schutz des Bestellers oder seines Personals vor erheblichen Schäden bezwecken. Die Beschränkungen gelten ferner nicht in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Unberührt bleiben die Rückgriffsrechte des Bestellers nach §§ 478, 479 BGB sowie die Regeln über die Beweislast.
- 10.3. Soweit wir nach Ziffer 10.1. dem Grunde nach auf Schadenersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die uns bekannt waren oder die wir hätten erkennen müssen, bei Anwendung vertragsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- 10.4. Wir haften nicht, soweit Schäden herrühren aus (a) ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung durch den Besteller oder Dritte, (b) bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, (c) ungeeigneten Betriebsmitteln, (d) chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einwirkungen, sofern sie nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen oder (e) soweit die Schäden durch die vom Besteller beigestellten oder beschafften oder von uns im Auftrag des Bestellers beschafften Ausgangsstoffe und/oder Materialien verursacht wurden. Gleiches gilt für Mängel im Rahmen der Lohnherstellung, die ganz oder teilweise auf unvollständige, missverständliche, falsche oder nicht rechtzeitig mitgeteilte Herstellungsanweisungen seitens des Bestellers zurückzuführen sind. Der Besteller trägt die Beweislast für die Ordnungsgemäßheit und die rechtzeitige Mitteilung seiner Herstellungsanweisungen. Wir haften ferner nicht, soweit die Ware nach Gefahrübergang geändert wurde und der Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit einer solchen Veränderung steht.
- 10.5. Mängelansprüche sowie Schadenersatzansprüche verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB; §§ 445b, 478, 479 BGB oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreiben sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- 10.6. Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor- oder nachvertraglich erfolgten Vorschlägen oder Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten, insbesondere Anleitung zur Aufbewahrung des Liefergegenstandes, vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der vorstehenden Ziffern entsprechend.
- 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**
- 11.1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist unser Geschäftssitz.
- 11.2. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist an unserem Geschäftssitz (derzeit Mülheim an der Ruhr). Wir sind aber berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitz oder an sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.
- 11.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Warenverkauf (CISG vom 11. April 1980 in der jeweils gültigen Fassung).
- 12. Exportkontrollvorschriften**
- 12.1. Der Besteller hält alle anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften und -gesetze der Europäischen Union (EU), der Vereinigten Staaten von Amerika (US/USA) und anderer Rechtsordnungen (Exportkontrollvorschriften) ein. Der Besteller wird uns im Voraus informieren und alle Informationen zur Verfügung stellen (inkl. Endverbleib), die zur Einhaltung der Exportkontrollvorschriften durch uns erforderlich sind, insbesondere wenn unsere Waren bestellt werden für die Verwendung im Zusammenhang mit) einem Land oder Territorium, einer natürlichen oder juristischen Person, das/die Beschränkungen oder Verboten nach den EU, US oder anderen anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften unterliegt/unterliegen, oder bestimmt sind für die Konstruktion, Entwicklung, Produktion oder Nutzung militärischer oder nuklearer Güter, chemischer oder biologischer Waffen, Raketen, Raum- oder Luftfahrzeuganwendungen und Trägersystemen hierfür.
- 12.2. Wir informieren den Besteller vor Vertragsabschluss, sofern für die von uns zu liefernde Ware Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika gelten, insbesondere Vorschriften des U.S. Ministerium für Finanzen (U.S. Department of Treasury), welche den Verkauf, den Export oder die Weiterleitung von Produkten und Technologien in bestimmte Länder untersagen (derzeit Iran, Sudan, Nord-Korea, Myanmar (Burma) und Kuba). In diesem Fall verpflichtet sich der Besteller, diese Waren weder direkt noch indirekt Waren an Kunden zu verkaufen, von denen er weiß oder annehmen muss, dass diese die Waren an Abnehmer in den vorgenannten Ländern verkaufen oder exportieren. Darüber hinaus unterliegt jede Verpflichtung von uns, diese Waren sowie technische Informationen oder Unterstützung zu liefern, den Gesetzen und Vorschriften der USA, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, dem Exportverwaltungsgesetz von 1979 (Export Administration Act of 1979) in der geänderten Fassung, den Folgegesetzen und den Exportkontrollvorschriften des Handelsministerium (Department of Commerce) und des Amt für Wirtschaft und Sicherheit (Bureau of Industry and Security), welche die Lizenzierung und Lieferung von Technologie und Produkten ins Ausland von Personen, die der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten unterliegen, regeln.
- 12.3. Die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen steht unter dem Vorbehalt, dass die anwendbaren Exportkontrollvorschriften nicht entgegenstehen. Andernfalls sind nach vorheriger Anzeige in Textform berechtigt, die Vertragserfüllung ohne jede Haftung gegenüber dem Besteller zu verweigern oder zurückzuhalten, bis die Gefahr eines Verstosses gegen die Exportkontrollvorschriften beseitigt ist.
- 13. Personenbezogene Daten**
- Wir haben Daten über den Besteller nach dem Datenschutzbestimmungen gespeichert. Die Erklärungen zur Datenschutzgrundverordnung finden sich auf unserer Website.
- 14. Sprachversion**
- Versionen dieser Bedingungen in anderen Sprachen als deutsch dienen nur Übersetzungszwecken. Bei Abweichungen oder einem Widerspruch zwischen den verschiedenen Sprachversionen ist die deutsche Fassung maßgeblich.